

Bearbeiter: Rocco Beck

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 378/99, Beschluss v. 08.09.1999, HRRS-Datenbank, Rn. X

**BGH 2 ARs 378/99 (2 AR 164/99) - Beschluß v. 8. September 1999 (StA Bielefeld/LG Bielefeld;
Generalstaatsanwaltschaft Hamm)**

Zuständigkeit für die Führungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen bei der Führungsaufsicht

§ 462 a Abs. 1 StPO; § 68 StGB; § 68d StGB

Entscheidungstenor

Zuständig für die Führungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen im Rahmen der Führungsaufsicht ist die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig.

Gründe

Der Senat schließt sich der zutreffenden Stellungnahme des Generalbundesanwalts an, der ausgeführt hat: 1

"§ 462a Abs. 1 StPO gilt auch für die Führungsaufsicht und die nachträglichen Entscheidungen im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68d StGB. Die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bielefeld war vor der Aufnahme des Verurteilten in die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel vom 16. Dezember 1997 zum Zwecke der Verbüßung von Straftat mit einer noch nicht erledigten Entscheidung im Rahmen der Führungsaufsicht nicht befaßt. Nur insoweit könnte die Zuständigkeit fortwirken. Für neu anfallende Nachtragsentscheidungen ist wegen des Konzentrationsprinzips des § 462a Abs. 4 StPO die Strafvollstreckungskammer zuständig, in deren Bezirk der Verurteilte nunmehr in Straftat einsitzt (vgl. Fischer in KK 4. Aufl. § 462a Rdn. 21, 23); BGHR § 462a Abs. 1 Bewusstsein 7; BGH, Beschluß vom 11. August 1999, 2 ARs 161/99). Die Zuständigkeit ging mit dem Beginn der neuen Strafverbüßung des Verurteilten auf die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Braunschweig über." 2